



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung der Gemeinde Apen über die Abhaltung von Märkten

vom ab 18.09.1984
gültig ab 06.10.1984
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 vom 05.10.1984

1. Änderungssatzung vom 23.10.2001
gültig ab 01.01.2002
veröffentlicht im Nordwest-Zeitung vom 02.11.2001



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung über die Abhaltung von Märkten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Apen folgende Satzung beschlossen: (Beschlussdaten siehe Deckblatt)

§ 1 **Allgemeines**

1. Die Gemeinde Apen betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:
 1. Frühjahrsmarkt,
 2. Herbstmarkt.
2. Bei den in Abs. 1 genannten Märkten handelt es sich um Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 2 **Markttage, Öffnungszeiten und Marktplatz**

1. Für die Märkte gelten die vom Landkreis Ammerland nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze. Danach werden die Märkte am letzten Sonnabend, Sonntag und Montag im April und im Oktober jeweils von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr in der Hauptstraße im Bereich der Ortschaft Apen durchgeführt.
2. Soweit in begründeten Fällen vorübergehend die Markttage, Öffnungszeiten und/oder der Marktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

§ 3 **Teilnehmerkreis**

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 4 **Zulassung**

1. Anträge auf Zulassung zu den Märkten sind jeweils drei Monate vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
Die Anträge sollen enthalten:
 1. Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes;
 2. genaue Angaben über den Platzbedarf (Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser, Höhe des Geschäftes sowie der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden) und
 3. den benötigten Stromanschlusswert.
2. Die zugelassenen Bewerber erhalten einen auf sie ausgestellten schriftlichen Bescheid, der nicht übertragbar ist. Die Zulassung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

Die zugelassenen Bewerber haben innerhalb der ihnen gesetzten Frist über ihre Bereitschaft zur Beschickung der Märkte eine Erklärung abzugeben.
3. Drehorgelspieler und andere Musiker werden in beschränkter Zahl zugelassen. Die Zulassung kann von dem Ergebnis einer Überprüfung abhängig gemacht werden.
4. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird;
 2. der Platz, auf dem die Märkte durchgeführt werden, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder bauliche Änderungen benötigt wird,
 3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
 5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage oder nachträglich erteilte Auflage nicht erfüllt worden ist,
 6. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird,
 7. Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ nicht im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sind,
 8. die im § 4 Abs. 2 S. 3 geforderte Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird.
5. Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern den Zutritt – je nach den Umständen – befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – untersagen.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. gegen die Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist,
2. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 6 entspricht,
3. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5 **Platzzuweisung**

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Platzzuweisung erfolgt durch das Ordnungsamt der Gemeinde. Über Plätze, die am Tage des Marktes bis 12.00 Uhr nicht eingenommen bzw. für die eine schriftliche Nachricht über den späteren Aufbau nicht rechtzeitig bei der Gemeinde eingereicht wurde, wird anderweitig verfügt.

§ 6 **Zugelassene Waren und Leistungen, verbotene Betriebe**

1. Auf den in § 1 genannten Märkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Ausgeschlossen davon sind solche Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist.

Nach § 68 Abs. 3 der Gewerbeordnung dürfen auch Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 dargeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

2. Das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, ist unzulässig (§ 86, 86 a des Strafgesetzbuches). Auch das Anbieten und Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder ist nicht gestattet. Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeugen. Spielautomaten dürfen nicht betrieben werden.
3. Drehorgelspieler und andere Marktbezieher dürfen sich an den Straßen und Plätzen nicht so hinsetzen oder aufstellen, dass sie den Anschein eines körperlichen Gebrechens erwecken oder ein vorhandenes Gebrechen absichtlich hervorheben.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

1. Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes und nach Freigabe durch den Beauftragten des Ordnungsamtes begonnen werden.

Der Aufbau sollte spätestens um 12.00 Uhr des Markttages beendet sein. Willkürlicher Aufbau von Geschäften, Überschreiten von Fluchtlinien sowie eigenmächtiges Besetzen des Standes sind nicht erlaubt.

2. Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten des Ordnungsamtes auf einem von ihm bezeichneten Platz des Marktgeländes abgestellt werden.
3. Der Abbau der Geschäfte muss am Tage nach Marktschluss beendet sein. Der Standplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen.
4. Die Geschäfte dürfen während der Marktdauer und der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte während der gesamten Marktzeit darf vor 22.00 Uhr nicht reduziert werden.

§ 8

Aufstellen der Wohn- und Gerätewagen

Wohn- und sonstige Wagen der Marktbezieher, die nicht unmittelbar in ihrem Betrieb Verwendung finden, sind auf einem vom Ordnungsamt anzuweisenden Platz abzustellen.

§ 9

Fahrgeschäfte

1. Fahrgeschäfte aller Art müssen unmittelbar nach dem Aufbau und vor Marktbeginn vom Kreisbauamt hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen überprüft und abgenommen werden.

Die Bauabnahme erfolgt nur auf Antrag.

2. Inhabern von Fahrgeschäften, die den Prüfschein des Bauamtes bei Marktbeginn nicht vorlegen können, oder die darin erteilten Auflagen nicht erfüllt haben, ist die Eröffnung ihres Betriebes untersagt.

§ 10

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

1. Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen auf allen Plätzen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
2. Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein.
4. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen; gegebenenfalls kann das Ordnungsamt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Betriebsinhabern, die die VDE-Bestimmungen nicht beachten, die Zulassung widerrufen. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.
5. In den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes darf nichts aufgestellt werden.

§ 11

Feuerschutz

Auf dem Markt und in den Buden ist der Verkehr mit offenem Licht verboten. Soweit kein Anschluss an die Wasserleitung besteht, müssen in jedem Betrieb ein angemessener Wasservorrat oder sonstige geeignete Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher) vorhanden sein.

§ 12

Verkehr mit Fahrzeugen auf dem Marktgelände

Während der Marktzeit ist der Verkehr mit Fahrzeugen auf dem Marktgelände nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes gestattet. Der Verkehr mit Fahrrädern ist während der Marktzeit auf dem Gelände verboten.

§ 13

Reinhaltung und Verkehrssicherheit auf dem Marktgelände

1. Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

2. Sämtliche Standinhaber haben ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen verkehrssicher zu halten.
3. Die Standinhaber haben ferner dafür zu sorgen, dass Papier oder andere Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts einsammeln und in die bereitgestellten Müllcontainer einfüllen.

Vor Verlassen des Marktgeländes sind die einzelnen Standplätze vom Standinhaber zu reinigen.

4. Kommen die Standinhaber ihren vorgenannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten durchgeführt werden.

§ 14 **Haftung**

1. Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Apen haftet für Schäden, die auf dem Platz aus Anlass der Märkte eintreten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
2. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde Apen keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
3. Der Standinhaber haftet der Gemeinde für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 15 **Ausnahmen**

Die Gemeinde behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von folgenden Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen:

1. § 4 Abs. 1 bezüglich der Antragsfrist,
2. § 7 Abs. 1, 3, 4 bezüglich des Auf- und Abbaues der Geschäfte, der täglichen Öffnungszeiten und der Reduzierung der Beleuchtung,
3. § 10 bezüglich der Anforderung an die Geschäftseinrichtungen.

§ 16 **Marktbehörde**

Marktbehörde ist die Gemeinde Apen – Der Gemeindedirektor -. Den Beauftragten der Marktbehörde ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 17 **Marktgebühren**

Für die Benutzung des Marktgeländes wird ein Standgeld nach der von der Gemeinde Apen erlassenen Satzung erhoben. Die Gemeinde kann verlangen, dass das Standgeld vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse Apen eingezahlt wird. Sie kann darüber hinaus die Zulassung von der Leistung des Standgeldes abhängig machen.

Wenn der angemeldete und zugewiesene Standplatz nicht oder nicht vollständig angenommen wird, muss trotzdem das volle Standgeld für den bereitgestellten Platz gezahlt werden.

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die Nichteinhaltung einer Erklärung gem. § 4 Abs. 2,
 - b) die zugelassenen Waren oder Leistungen gem. § 6,
 - c) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung gem. § 4 Abs. 4,
 - d) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7 Abs. 1 und 3,
 - e) das vorzeitige und teilweise Abschalten der Beleuchtung und das nicht erlaubte Schließen der Geschäfte nach § 7 Abs. 4,
 - f) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen gem. § 10 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5,
 - g) die Einhaltung und die Sicherheit auf dem Marktplatz gem. § 13 verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

3. Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 19
Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)